

# Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 02. Oktober 1995 (in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 15. 03.2004)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.03.2004 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) ist als Nordseeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 70,9 v.H. durch Kurabgaben und zu 1,27 v.H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

## § 2

### Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Dazu zählen auch die Ehegatten und die Kinder der Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden.

## § 3

### Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
  1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich als mitreisende Familienangehörige mindestens eines abgabepflichtigen Elternteils in der Gemeinde aufhalten. Als Familienangehörige im Sinne dieser Befreiungsbestimmung gelten alle zum Haushalt der/des Abgabepflichtigen gehörigen Kinder und Jugendliche. Nicht dazu zählen einzelreisende Jugendliche;
  2. Teilnehmer/innen an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
  3. Reisende, Handelsvertreter in Ausübung ihres Berufes, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen und ihre Tätigkeit nachweisen können.
  4. ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind und dies der Kurverwaltung durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder des Ordnungsamtes nachweisen;
  5. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 gelten nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes.
- (3) Personen, die unter die Befreiung nach Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

## § 4

### Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an den Beherberger zu entrichten.
- (2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Gästekarte, als Zahlungsbeleg gilt die Durchschrift des Meldeformulars. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

- (3) Die Wohnungsgeber/innen oder deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben die eingezogene Kurabgabe an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

## § 5

### Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,
  - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres € 2,50
  - b) in der übrigen Zeit für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres € 1,00
- (2) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe beträgt, und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (gemäß Abs. 1 Buchstabe a) € 70,00
- (3) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während der gesamten Kurzeit. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o.a. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden. Änderungen der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse an einer Wohnungseinheit sind der Kurverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt mitzuteilen.

## § 6

### Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80% und mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag (in der Kurverwaltung) eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20%. Von der Kurabgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten, der nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen ist, freigestellt.

## § 7

### Rückzahlungen von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe - abzüglich einer Verwaltungsgebühr von € 3,00 je Gästekarte - auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der / die Wohnungsgeber/in die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskarten und deren Inhaber/innen.

## § 8

### Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherkarte

- (1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten von der Kurverwaltung ausgegeben. Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres € 2,50
- (2) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet nachweisen können, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes von der Kurabgabe befreit. Als nahe Verwandte gelten: Eheleute, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger. Auf Antrag wird von der Kurverwaltung für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt. Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres € 7,00

## § 9

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Personen, die sich vorübergehend in den eigenen Wohneinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, sind verpflichtet, sich und die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung anzumelden, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen oder der Kurverwaltung auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:  
Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist, Anreise- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/-in im Erhebungsgebiet.
- (3) Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.
- (4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen Dritten überlassen.

## § 10

### Haftung

Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte und die kurabgabepflichtigen Personen haften gesamtschuldnerisch für die Abgabeschuld.

## § 11

### Kurkarte

- (1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld.
- (2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie gilt für die Dauer des bezahlten Aufenthaltes und ist am Abreisetag bei Abreise dem Beherberger zurückzugeben. Jahreskurkarten, Einwohnerjahreskarten werden nur mit einem Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr. Karten einschließlich Lichtbild werden von der Kurverwaltung erstellt. Hierfür wird je Karte eine Gebühr von € 2,00 erhoben.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besonders Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Gästekarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter/innen der Kurverwaltung vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (5) Bei Verlust von Gästekarten, mit Ausnahme der Tageskarten, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 7,00 je Gästekarte erhoben.

## § 12

### Entfällt

## § 13

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Kurverwaltung Wenningstedt (Sylt) sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
  - Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen
  - Mitteilung der Vorbesitzer
  - Liegenschaftskataster
  - Mitteilungen der Selbstaussteller von Kurkarten
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Einrichtungen entgegen § 9 dieser Satzung

- ausgenommene Personen nicht am nächsten Werktag nach der Anreise mit dem von der Kurverwaltung vorgegebenen Meldevordruck bei der Kurverwaltung vorlegt,
- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht der Kurverwaltung vorlegt,
- die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Kurverwaltung abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung (in der Fassung der III. Nachtragssatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 15. März 2004

(LS)

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)  
gez. Carl Heinrich Schmidt  
Bürgermeister